



Wir beraten Berater!

Kooperationspartner für Berater,
Wirtschaftsprüfer und deren Mandaten.

Schneck, Hofmann & Partner

Asset Protection - Familienpool

„Asset Protection“ (zu Deutsch: Vermögensschutz) bezeichnet die rechtlich zulässige Vorgehensweisen, sein Vermögen generationsübergreifend vor Zugriffen durch Dritte etwa im Rahmen einer Haftung, einer (drohenden) Insolvenz oder auch der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen zu schützen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist ein wesentliches Ziel, die Haftung bzw. den Haftungszugriff zu verhindern und dadurch mindestens eine Haftungsreduzierung und besser noch einen *Haftungsausschluss* herbeizuführen.

„Die Gefahr, als Unternehmer mit seinem persönlichen Vermögen zu haften, ist enorm gewachsen“, sagt auch Klaus Stein, Leiter der Hauptabteilung Steuern der Dr. August Oetker KG in einem Interview mit dem Handelsblatt. Hinzu kommt, dass viele unternehmerische Tätigkeiten gar nicht versicherbar sind oder es im Falle einer Haftung trotz Versicherung zu einer Teilhaftung oder einem Regress durch die Versicherung kommen kann. Dies kann letztlich bis zur *Vollstreckung in das Privatvermögen* führen.



Als Unternehmer, Freiberufler oder auch als Vertreter von juristischen Personen (etwa als Geschäftsführer einer GmbH; Vorstand einer AG; und weitere) ist es oftmals erforderlich wirtschaftliche Risiken – etwa in Form von Investitionen – einzugehen. Trotz einer beschränkten Haftung der juristischen Person (bspw. durch die Rechtsform der GmbH) ist eine persönliche Haftung, sprich die *Haftung mit dem Privatvermögen*, nicht immer auszuschließen.

Sogar als Privatperson ist es denkbar durch entsprechend hohe Investitionen (wie z. B. Immobiliengeschäfte, Wertpapier-Handel etc.) und die damit verbundenen Risiken das gesamte private Vermögen zu gefährden.

Unter dem Begriff „Asset Protection“ sind viele verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zum *Schutz des Privatvermögens* zusammengefasst, die je nach Ausgangskonstellation, mehr oder weniger sinnvoll sind. Wichtig ist jedoch, dass nahezu jede dieser Gestaltungsmöglichkeiten rechtzeitig und *im Vorfeld* erfolgen muss, um das Vermögen rechtssicher zu schützen. Kurzfristiges Handeln ist in diesem Bereich fast ausgeschlossen. Daher sollte sich jeder Unternehmer, Freiberufler oder Vertreter juristischer Personen frühzeitig über den Bedarf und die Möglichkeiten einer Gestaltung beraten lassen.

Folgende Gestaltungen werden in der Gestaltungspraxis empfohlen:

1. Gesellschaftsrechtliche Gestaltung: Errichtung von Gesellschaften im privaten Bereich („Familienpool“) mit erschwerter Pfändung durch reduzierte Abfindungen zur Sicherung Ihres Privatvermögens
2. Familienrechtliche Gestaltung: Anpassung oder Gestaltung von Eheverträgen sowie ein geplanter Güterstandswechsel („Güterstandsschaukel“)
3. Sicherung des Betriebsvermögens durch die Wahl einer haftungsbeschränkenden Rechtsform und entsprechender Gestaltung des Gesellschaftsvertrages
4. Übertragung von Vermögenswerten auf Familienmitglieder im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge durch Schenkungen mit entsprechenden Vorbehalten wie Nießbrauch und Störfall-Klauseln (sowohl im privaten wie auch im gewerblichen Bereich denkbar)
5. Übertragung des Vermögens auf eine Stiftung („Familien-Stiftung“)

Familienpool-Gesellschaft / Übertragung von Vermögenswerten auf Familienmitglieder

Insbesondere im Rahmen einer Familienpool-Gesellschaft ist die kontrollierte und sukzessive Übertragung von Vermögenswerten unter Ausnutzung der entsprechenden Steuerfreibeträge („vorweggenommene Erbfolge“) zugleich eine effektive Möglichkeit sein Privatvermögen bei einer rechtssicheren Gestaltung frühzeitig dem Zugriff durch Gläubiger oder Dritte im Falle einer Haftung oder einer Insolvenz zu entziehen und da

verträge, welche Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt und Rückforderungsrechte im Rahmen von sogenannten „Störfall-Klauseln“ enthalten, verlieren Sie keineswegs die Zugriffsmöglichkeit auf Ihr Vermögen und behalten auch entsprechende Nutzungsrechte und Erträge (etwa an Immobilien). Dennoch ist für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte das Vermögen durch spezielle Regelungen im Gesellschaftsvertrag des Familienpools gesichert, indem etwa Gesellschafter gegen eine geringe Abfindung aus der Gesellschaft „gedrängt“ werden können, falls gegen sie vollstreckt

Trotz der Übertragung von Vermögen und/oder der Beteiligung an Vermögenswerten behalten Sie die Kontrolle über Ihr Vermögen.

mit *über Generationen hinweg* zu sichern. Auch könnten auf diesem Wege unliebsame pflichtteilsberechtigte Personen bei der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Trotz der Übertragung von Vermögen und/oder der Beteiligung an Vermögenswerten behalten Sie die *Kontrolle über Ihr Vermögen*. Durch entsprechende Schenkungs-

wird oder sie insolvent werden. Auch als Absicherung vor Pflichtteilsansprüchen ist die Übertragung von Vermögenswerten auf andere Familienmitglieder denkbar, wodurch etwa der ungeplante Zwangsverkauf einer Immobilie (aufgrund der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen) vermieden werden kann.